

# RS OGH 1983/2/16 3Ob679/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1983

## Norm

ABGB §1301

ABGB §1304 A

## Rechtssatz

Kein (Mitverschulden) Verschulden trifft ein achtjähriges Kind, da es nicht weiß, daß es nicht neben einer scheinbar erloschenen Feuerstelle spielen darf, weil dabei, wenn jemand einen Gegenstand hineinwirft vielleicht eine gefährliche Stichflamme entstehen könnte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 679/82

Entscheidungstext OGH 16.02.1983 3 Ob 679/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0026660

## Zuletzt aktualisiert am

09.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)